



Verkaufs- und Lieferbedingungen

PFAHL Systemtechnik GmbH / PFAHL Gerätebau GmbH

Präambel

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der PFAHL Systemtechnik GmbH sowie der PFAHL Gerätebau GmbH (im Weiteren Lieferer) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen sowie eine Vertragsstrafenregelung wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.

1. Angebot

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Das gleiche gilt für Ergänzungen und Nebenabreden.

Die zu dem Angebot des Lieferers gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenanschlägen, Software, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden.

2. Preise

Die Berechnung der Lieferungen erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preislisten bzw. den in der Auftragsbestätigung zugesicherten Preisen.

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transport, Abladen und Montage. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3. Zahlungsbedingungen

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Der Lieferer ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.

Der Lieferer behält sich vor, neue Kunden und solche Kunden, die keine Kaufleute sind, per Nachnahme oder Vorkasse zu beliefern.

Verursacht der Besteller Lieferverzug, so tritt die Fälligkeit mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft ein.

Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Nimmt der Lieferer Wechsel oder Schecks zahlungshalber an, ist dieser berechtigt, die entstehenden Kosten zu berechnen. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe und Prolongation von Wechseln. Diese Kosten sind sofort fällig. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung, übernimmt der Lieferer keine Haftung.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, unbeschadet anderer Rechte, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

5. Kündigung des Bestellers, pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Besteller den Vertrag, so ist der Lieferer berechtigt, 20 % der gesamten Auftragssumme als pauschalierter Schadenersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6. Liefer- und Leistungszeit

Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Besteller zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Zahlungen und sonstige Zahlungen sowie Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, wird die Frist mindestens um die Zeit der verspäteten Leistung des Bestellers verlängert.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Liefer- und Leistungsfrist angemessen verlängert.

Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den vorgenannten Gründen, ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Auftrag hinsichtlich der im Verzug befindlichen Lieferungen oder Leistungen zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Lieferers vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Der Lieferer ist zur vorzeitigen Lieferung oder Leistung berechtigt. Der Besteller kann die Leistung insoweit nicht zurückweisen.

Der Lieferer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Vorlieferant oder nicht rechtzeitig liefert, vorausgesetzt, dass der Lieferer trotz eines kongruenten Deckungsgeschäftes von seinem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird.

Bei Abrufaufträgen, sofern nicht anderweitig vereinbart, garantiert der Lieferer eine Bevorratung von mindestens 1 Abruf. Der Abrufauftrag darf eine maximale Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten.

Einzelne abgerufene Positionen müssen mindestens einen Warenwert von 25,00 EUR netto aufweisen. Die Abruftermine gelten als Festtermine. Werden die Abruftermine vom Besteller nicht eingehalten, ist der Lieferer berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Selbes gilt für eventuelle Rücksendungen.

8. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr für die Lieferteile geht mit deren Absendung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen — z. B. die Montage beim Besteller übernommen hat.

Auf Wunsch des Bestellers wird der Lieferer auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Ware wird beim Lieferer verwahrt oder bei Dritten eingelagert. Diese Kosten hat der Besteller zu tragen. Fordert der Besteller die Versicherung der Ware, ist der Lieferer auf Kosten des Bestellers hierzu verpflichtet.

Gelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 10 entgegenzunehmen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem abgeschlossenen Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Lieferer erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen,

damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall des Lieferers. Bei Lieferung auf laufende Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung des Lieferers.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber dem Lieferer in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware dem Besteller erwachsenen Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferer ab. Dies gilt auch für die Deckung der Saldoforderungen aus einem vereinbarten Kontokorrent. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.

Der Lieferer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers die Abtretung offen zu legen und die Zahlung an sich zu verlangen.

10. Gewährleistung

Der Lieferer gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen eingehalten werden. Bei Leistungen gewährleistet der Lieferer die mangelfreie Durchführung.

Für Entwicklungsmuster, Prototypen oder Vorserienlieferungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Weiterhin ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, es sei denn, der Vorlieferant räumt dem Lieferer eine längere Gewährleistungsfrist ein.

Für Sachmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt Gewähr:

Alle Teile, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle offener Mängel hat die Anzeige innerhalb 10 Werktagen nach Erhalt der Lieferung, im Falle versteckter Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach deren Entdeckung zu erfolgen.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Der Besteller hat dem Lieferer nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, alle dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu lassen; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Von den durch die Nachbesserung bzw.

Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer — soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt — die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte

einschließlich Fahrtkosten werden pauschal vergütet und gesondert festgestellt, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer — unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle — eine ihm gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

11. Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten — insbesondere auf Grund fehlerhafter Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes — vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen zur Gewährleistung entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer — aus welchen Rechtsgründen auch immer — nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypisch vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Exportkontrolle

In Anerkennung der amerikanischen und lokalen Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, dass er vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von dem Lieferer erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen.

Der Besteller verpflichtet sich, solche Produkte und Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, exportieren, re-exportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder lokale Gesetze oder Verordnungen verstößt.

Der Besteller verpflichtet sich weiter, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zum Vertragsrücktritt oder Schadenersatz.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Besteller im Handelsregister eingetragen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht.

14. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Bestimmung, welche in Anbetracht der unwirksamen Bestimmung rechtlich zulässig dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Dokumentationsstand: 01/2024